



Merkblatt «Unterhalt von Wander- und Bikewegen»

Der Unterhalt von Zuger Wander- und Bikewegen wird bewusst zusammengefasst, da beide Sportarten häufig auf denselben Wegen ausgeübt werden. Dadurch ergeben sich Synergien im Unterhalt. Beide Nutzergruppen profitieren, wenn einige Punkte berücksichtigt werden.

- Dieses Merkblatt richtet sich an die für den Unterhalt verantwortlichen Gemeinden sowie deren Beauftragte wie Korporationen oder Private. Stand: September 2026.

**Wanderwege sind häufig auch Bikewege:
Bei gemeinsamer Nutzung sind die Ansprüche in Einklang zu bringen.**

- **Wichtige Punkte für den Unterhalt bei gemeinsamer Nutzung**
- Entwässerungsmulden (Halbkreisensenken) statt Querrinnen
 - Bestehende Querrinnen gut überrollbar ausgestalten
 - Keine vorstehenden Bauteile (z.B. Armierungseisen)
 - Treppenstufen zurückhaltend anwenden und gut hinterfüllen
 - Zaundurchgänge gut sichtbar machen
 - Zaundurchgänge möglichst befahrbar ausgestalten (Erstmassnahme durch Kanton)

**Wander- und Bikewege sollen attraktiv und möglichst naturbelassen sein:
Veränderungen der Wegbeschaffenheit gehen über den üblichen Unterhalt hinaus.**

- **Bewilligung notwendig?**
- Wegausbauten
 - Wegverlegungen
 - Versiegelungen der Wegoberflächen
 - Verwendung ortsuntypischer Materialien
 - Einbau von Kunstbauten (z.B. Treppe, Brücke, Stützmauer)

Aufzählung nicht abschliessend: Gemeinde oder Amt für Wald und Wild gibt Auskunft

**Wander- und Bikewege sollen frei begeh- und befahrbar sein:
Sperrungen ab 1 Woche erfordern eine offiziell signalisierte Ersatzlösung.**

- **Die Gemeinden oder die Beauftragten informieren die kantonalen Fachstellen für Fuss- und Wanderwege und Veloverkehr beim Amt für Raum und Verkehr**
- Bei Wanderwegen informieren sie auch den Verein Zuger Wanderwege.